

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 350/2014
Beschlussvorlage		
Finanzmanagement	öffentlich	☒
Janski, Benjamin	nicht öffentlich	☐
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe	7	19.11.2014
Haupt- und Finanzausschuss	10	02.12.2014
Rat der Kreisstadt Mettmann	15	16.12.2014
Rettungsdienstgebühren		
Finanzielle Auswirkungen Ja; siehe Verwaltungserläuterung Kosten Produkt 02.02.05 – Notfallrettung und Krankentransporte Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich:		
☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen
BESCHLUSSVORSCHLAG		
1. Der Betriebskostenrechnung 2015 und der Gebührenbedarfsberechnung 2015 wird zugestimmt. 2. Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung wird beschlossen:		
S a t z u n g zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz und die Benutzung der städt. Kranken- und Rettungstransportwagen vom 13.12.1989 (26. Änderung vom _____)		
Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW.		

S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am.....folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) und Rettungstransportwagen (RTW) werden getrennte Gebühren erhoben.

Für den Einsatz und die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) werden folgende Gebühren erhoben:

	<u>EUR</u>	<u>bisher EUR</u>
Mindestgebühr bis 20 km	175,15	161,13
jeder weitere Kilometer	2,56	2,56

Für den Einsatz und die Benutzung des städt. Rettungstransportwagens (RTW) werden folgende Gebühren erhoben:

	<u>EUR</u>	<u>bisher EUR</u>
Mindestgebühr bis 20 km	409,56	388,69
jeder weitere Kilometer	2,56	2,56

§ 2

§ 7 erhält folgende Fassung:

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
AfD			
UBWG			
PIRATEN/LINKE			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die für den Rettungs- und den Krankentransportwagen (RTW/KTW) aufzuwendenden Kosten sind aus der Betriebskostenrechnung (Anlage 1) im Einzelnen ersichtlich. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 1.130.639 € (Vj. 1.072.701 €).

Sowohl im KTW- als auch im RTW-Bereich führt die Kalkulation zu einer Gebührenerhöhung.

	Gebühr 2014	Gebühr 2015	Differenz	Erhöhung in %
KTW	161,13 €	175,15 €	14,02 €	8,7 %
RTW	388,69 €	409,56 €	20,87 €	5,4 %

KTW (Krankentransportwagen):

Im KTW-Bereich erhöhen sich die Kosten auf 355.669 € (Vj. 321.718 €). Dieses ist hauptsächlich auf die an den Kreis Mettmann zu zahlende Kreisleitstellenumlage sowie die Kosten der Fernmeldezentrale zurückzuführen. Aufgrund der Reduktion der Einsatzzahlen im KTW-Bereich um 8,3 %, steigt der Gebührensatz um 8,7 %. Wurde bei der letzten Kalkulation noch mit 2.066 Einsätzen gerechnet, können für die diesjährige Kalkulation nur 1.896 Einsätze berücksichtigt werden.

RTW (Rettungstransportwagen):

Im RTW-Bereich erhöhen sich die Kosten auf 774.975 € (Vj. 750.986 €). Dieses ist wie beim KTW hauptsächlich auf die an den Kreis Mettmann zu zahlende Kreisleitstellenumlage sowie die Kosten der Fernmeldezentrale zurückzuführen.

Diese Kostensteigerung wird durch Personalkosteneinsparungen bei der RTW-Besatzung aufgrund Personalwechsel abgemildert.

Die Mehrarbeitsvergütungen, zu deren Zahlung die Stadt Mettmann am 19.04.2013 vom Verwaltungsgericht Düsseldorf rechtskräftig verurteilt wurde, werden wie in der letzten Kalkulation berücksichtigt. Der zu erstattende Betrag wird, wie mit den Kostenträgern vereinbart, auf vier Jahre gleichmäßig aufgeteilt.

Weiterhin ist bei der Kalkulation ein kostenerhöhender Verlustausgleich i.H.v. 126.058 € zu berücksichtigen. Ursächlich hierfür ist, dass im Jahre 2013 tatsächlich 426 Einsätze weniger als geplant gefahren wurden.

Die Kostensteigerungen führen bei nahezu konstant gebliebenen kalkulierten Einsatzzahlen zu einer Gebührenerhöhung um 5,4 %.